

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 A 1076.04

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 29. Dezember 2004
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht H a l a m a
als Berichterstatter gemäß § 87 a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kläger zu 1 und 2 - diese als Gesamtschuldner - und der
Kläger zu 3 tragen auf der Grundlage des Gesamtstreitwertes
von 21 540 000 € jeweils ein eintausendvierhundertachtund-
dreißigstel der bis zur Rücknahme ihrer Klagen entstandenen
Verfahrenskosten.

G r ü n d e :

Die Kläger zu 1 bis 5 haben ihre Klage mit Schriftsatz vom 6. Dezember 2004 zu-
rückgenommen. Das Verfahren ist deshalb gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzu-
stellen.

Die Kostenentscheidung folgt für den Kläger zu 3 aus § 155 Abs. 2 VwGO sowie
hinsichtlich der Kläger zu 1 und 2 aus dieser Vorschrift in Verbindung mit § 159
Satz 2 VwGO. Die Quotelung ergibt sich aus der Gesamtzahl von eintausendvier-
hundertachtunddreißig Klägern bzw. klagender Rechtsgemeinschaften, die bis zu
dem Trennungsbeschluss vom 28. Dezember 2004 in dem Verfahren BVerwG 4 A
1014.04 zusammengefasst waren. Die anteilige Kostenlast ist für die zurückgenom-
menen Klagen auf der Grundlage des für dieses Verfahren festgesetzten vorläufigen
Streitwertes von 21 540 000 € zu berechnen.

Für die Rücknahmen der Kläger zu 4 und 5 ist von einer Kostenentscheidung abzu-
sehen, weil diese Klagen in Rechtsgemeinschaft mit den Klägern zu 907 bzw. zu
1981 erhoben wurden, so dass durch die Klagerücknahme keine Reduzierung des
Gesamtstreitwertes im Verfahren BVerwG 4 A 1014.04 eingetreten ist. Eine Kosten-

entscheidung ist insoweit erst mit der Entscheidung über die Klagen der Kläger zu 907 und 1981 zu treffen.

Halama